Gemeinde Ölbronn-Dürrn ...das Ländle im Kleinformat

TOP 10 **öffentlich** **Vorlage Nr. : 48-f/17**

Bauangelegenheiten:
f) Erstellung eines begehbaren Brandschutzlagers, Antrag auf Befreiung wegen Errichtung außerhalb der Baugrenze, Otto-Hahn-Straße 7-11, Flst.Nr. 2545/1, OT Dürrn

Fachamt: Bauamt		Sachbearbeiterin: Anke Finsterle	
Gremium:	**Datum:**	**Beratungszweck:**	**Aktenzeichen:**
Gemeinderat	14.09.2017	Beschlussfassung	632.6
Finanzielle Auswirkung in EUR:			
HH-Stelle:		HH-Ansatz:	
Kosten:		bereits bewirtschaftet:	
Befangenheit:			

Der Verwaltung sind keine Befangenheitsgründe bekannt. Jedes Gemeinderatsmitglied wird jedoch gebeten, für sich selbst zu prüfen, ob evtl. ein Befangenheitstatbestand nach § 18 Gemeindeordnung (GemO) vorliegt und dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden des Gemeinderates mitzuteilen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Befreiung wegen der Überschreitung der Baugrenze zu.

Begründung:

Das Vorhaben liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet West, Bauabschnitt III und IV“.

Der Bauherr beabsichtigt die Erstellung eines begehbaren Brandschutzlagers als Containerausführung außerhalb der Baugrenze. Von der Größe wäre das Vorhaben gemäß des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO verfahrensfrei. Allerdings soll es außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden weshalb eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig ist.

Aus der Sicht der Verwaltung bestehen keine Bedenken weshalb empfohlen wird, der notwendigen Befreiung zuzustimmen.

Anke Finsterle
Bauamtsleiterin

Anlagen
Lageplan
Ansicht